

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 7 (1966)
Heft: 4

Vorwort: Gegenseitigkeit bitte!
Autor: Sager, Peter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER KLARE BLICK

A.Z. Bern 1

Herausgegeben vom Schweizerischen Ost-Institut, Bern

7. Jahrgang, Nr. 4

Erscheint alle zwei Wochen

BERN, 16. Februar 1966

Gegenseitigkeit bitte!

Sowjetische Versuche, in der Schweiz eine Bankfiliale zu errichten, sind an der selbstverständlichen Forderung auf Gegenseitigkeit gescheitert. Die Behörden in Moskau gestatten nicht, dass eine westliche Unternehmung irgendwelcher Art sich in der Sowjetunion niederlässt.

Nun scheint die Sowjetunion, die Bedingungen einer freien Marktwirtschaft in einem freien Lande voll ausnützend, eine neue Bank als Aktiengesellschaft in der Schweiz gründen zu wollen. Es ist schwer, darüber nicht satirisch zu schreiben, dass die Führer des Weltkommunismus in einem so «kapitalistischen» Land wie die Schweiz, mit einer so «kapitalistischen» Unternehmungsform wie die AG, einen so «kapitalistischen» Betrieb wie eine Bank eröffnen wollen.

Aufgabe dieser Bank soll angeblich sein,

- zunehmende Goldverkäufe abzuwickeln, und
- den Osthandel mit Kredithilfen zu erleichtern.

Diese Gründe sind nicht stichhaltig. Die Sowjetunion besitzt auf dem wichtigsten Handelsplatz für Gold, London, bereits über eine eigene Bank, die Narodny Bank Ltd., die auch noch grössere sowjetische Goldverkäufe spielend leicht bewältigen könnte. Diese Bank hat 1964 immerhin eine Bilanzsumme von über 2,5 Milliarden Franken und einen Gewinn von 6,5 Millionen Franken ausgewiesen.

Auch zur Förderung des — vorläufig noch sehr beschränkten — Osthandels der Schweiz benötigt die Sowjetunion keine Bank.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass der gesamte Aussenhandel der Sowjetunion dem Staatsmonopol unterstellt ist. Soweit die UdSSR nicht in der Lage ist, zur Bezahlung der dringend benötigten Güter aus dem Westen mit erhöhten Warenexporten auf dem Kompensationswege, oder mit Gold, zu bezahlen, ist sie auf Kredite angewiesen. Diese Kredite können ihr keineswegs durch eine sowjetische Bank in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden.

Es ist naiv zu glauben, dass zunehmende Goldverkäufe oder die Intensivierung des

Osthandels die wahren Gründe für dieses Bankprojekt darstellen. In viel wichtigeren Ländern als der Schweiz besitzt die Sowjetunion bereits eigene Banken, neben der in London besteht auch eine in Frankreich, die Banque Commercial pour l'Europe du Nord. Diese Institute genügen den legitimen Interessen der Sowjetunion voll und ganz.

Die wahren Gründe

Was die Schweiz besonders attraktiv macht, ist das sorgsam gehütete Bankgeheimnis. Weder die englische noch die französische Sowjetbank steht im Genuss dieses Geheimnisses.

Das Bankgeheimnis entbindet die Verwaltung einer Bank von der Auskunftspflicht gegenüber den schweizerischen Behörden. Dieses Institut ist aus finanzpolitischen Gründen für unser Land sehr wichtig. Es setzt aber voraus, dass die Leitung unserer Banken in jeder Beziehung vertrauenswürdig sind, Selbstdisziplin wahren und von einem hohen Verantwortungsbewusstsein getragen sind.

Es erträgt jedoch in keinem Fall, dass es zugunsten politischer Absichten und gegen unser Land oder gegen die Demokratie — mit denen wir im gleichen Boot sitzen — ausgenützt wird. Sonst wird das Bankgeheimnis, das bereits heute auf Grund falscher Voraussetzungen im Ausland angegriffen wird, auch in unserem Lande vermehrt Gegner finden.

Unter dem Schutz dieses Bankgeheimnisses könnte die Sowjetunion erstmals ein geradezu ideales Instrument gewinnen, um Gelder auf beliebige Weise in jedes Land zu verschieben, und zwar zur Finanzierung der kommunistischen Parteien (mindestens ein Fall konnte der französischen Sowjetbank nachgewiesen werden), der sowjetischen Auslandspropaganda sowie der sehr ausgedehnten Agententätigkeit.

Mehr noch... Die Sowjetbank in der Schweiz könnte — weitgehend unbemerkt — Aktien schweizerischer Unternehmungen erwerben, was bis heute in keinem nennenswerten Ausmass möglich war. Es ist daran zu erinnern, dass die in Wien domizilierte, von der Sowjetunion kontrollierte

Versicherungsgesellschaft Garant AG mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit österreichische Aktien erwirbt, was Wiener Wirtschaftskreise mit Besorgnis erfüllt. Vielleicht mochte dies mit ein Grund dafür gewesen sein, dass die Sowjetunion in Oesterreich bis heute keine eigene Bank eröffnen konnte.

Was tun?

Es ist erstaunlich, wie bereits verschiedene Stimmen Oel auf die Wogen zu giessen versuchen.

- Dass die Sowjetunion diese Bank nicht auf Umwegen, sondern auf offiziellem Weg gründen will, ist keine Tugend, sondern Not. Anders ginge es ganz einfach nicht.
- Dass diese sowjetische Bank, einmal etabliert, der gesetzlichen Kontrolle unterstellt wäre und Bilanzen veröffentlichen müsste, ist unbedenklich. Das Bankgeheimnis wird von diesen Bestimmungen nämlich gar nicht durchlöchert.
- Dass die Verwaltungsräte mehrheitlich Schweizerbürger sein müssen und, aus den Rängen der PdA rekrutiert, kaum die nötigen Fachkenntnisse aufweisen, ist unerheblich. Es finden sich genug Strohmänner, welche der sowjetischen Direktion völlig freie Hand lassen.

Zugegeben, unsere Rechtsordnung und insbesondere das Bankengesetz in ihrer heutigen Ausgestaltung gestatten kaum, dass diese Bankengründung verhindert werden kann. Damit darf und muss man sich indessen nicht zufrieden geben. Gesetze können abgeändert werden.

Gegenrecht!

Unser liberales Bankengesetz wurde zu einer Zeit erlassen, als noch nicht daran gedacht werden musste, dass ein Land bei uns eine Bank gründen will, in dessen eigenem Herrschaftsbereich keine schweizerische Bank oder Bankfiliale errichtet werden könnte.

Die stillschweigende Voraussetzung unseres Bankengesetzes ist die Gewährung des Gegenrechtes. Nachdem die Schöpfer dieses Gesetzes nicht auf alle Eventualitäten vorbereitet waren, ist es nunmehr höchste Zeit, die Gewährung des Gegenrechtes ausdrücklich in das Bankengesetz einzubauen. Es geht nicht an, dass einem Lande Rechte gewährt werden, die es selber verweigert.

Peter Sagen